Satzung der PVS Niedersachsen

Die PVS® Niedersachsen
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Vorbemerkung 1
1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1
2 Zweck des Vereins 2
3 Mitgliedschaft 2
4 Beiträge 3
5 Organe und ihre innere Ordnung 3
6 Hauptversammlung 5
7 Aufsichtsrat 6
8 Vorstand und Vertretung 7
9 Fachbeiräte 8
10 Bezirksstellen 8
11 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung 9
12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins 9
13 Allgemeine Bestimmungen 10

Vorbemerkung

(A) Der Verein ist eine ärztliche Gemeinschaftseinrichtung zur Unterstützung der kaufmännischen und organisatorischen Belange von Ärztinnen und Ärzten sowie Träger medizinischer Einrichtungen in der Tradition privatärztlicher Verrechnungsstellen und wurde im Jahr 1949 gegründet.

(B) Der Verein steht unter ärztlicher Leitung. Die operative Geschäftsleitung, insbesondere der Einzug und die Weiterleitung sowie die Vorfinanzierung von Honorarforderungen der Mitglieder, ist ausschließlich fachkundigen, hauptamtlich tätigen Personen vorbehalten.

(C) Die zuständigen Behörden führen die rechtsdienstleistungs-, finanzaufsichts- und geldwäscherechtliche Aufsicht über die Tätigkeit des Vereins sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes (Geschäftsleitung).

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte in Niedersachsen rkV. Die Rechtsform beruht auf Verleihung gemäß § 22 BGB durch die Landesregierung Niedersachsen. Im Rechtsverkehr tritt der Verein auch unter der verkürzten Bezeichnung PVS Niedersachsen auf.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder, soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Kammern übernommen sind.

2.2 Der Verein tritt ein für die Unabhängigkeit der Ärzte in ihrer Berufsausübung, die freie Arztwahl von Patienten, die Einordung der Heilbehandlung als freiberufliche Tätigkeit sowie für eine gerechte und angemessene Vergütung ärztlicher Leistungen.

2.3 Der Verein unterstützt seine Mitglieder sowie nach Beauftragung auch sonstige Träger medizinischer Einrichtungen bei der Abrechnung und dem Einzug ihrer Honorarforderungen gegenüber den Krankenversicherungen, deren Mitgliedern und Privatpatienten.

2.4 Der Verein finanziert seinen Mitgliedern Honorarforderungen bis zur Bezahlung gegen Abtretung dieser vor. Der Verein hält hierzu eine Erlaubnis als Finanzdienstleistungsinstitut für das Erbringen von Factoring nach §§ 32; 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 Kreditwesengesetz (KWG).

2.5 Der Verein berät seine Mitglieder in beruflichen und wirtschaftlichen Themen des Praxismanagements und der Praxisorganisation.

2.6 Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen oder sich an diesen beteiligen.

2.7 Der Verein kann Mitarbeitende beschäftigen und Dienstverhältnisse begründen. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Soweit Organ- oder Vereinsmitglieder in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein Aufwendungen haben, erhalten sie diese angemessen ersetzt.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können Ärztinnen und Ärzte sowie Träger medizinischer Einrichtungen (juristische Personen) sein, soweit diese ihren Sitz in Deutschland haben.

3.2 Mitglieder setzen sich für die Belange des Vereins ein, nehmen Leistungen des Vereins in Anspruch, befolgen die Beschlüsse und Anordnungen der Organe und geben dem Vorstand eine jeweils aktuelle Post- sowie E-Mail-Adresse zum Empfang von Mitteilungen bekannt.

3.3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ordnungsgemäßen Aufnahmebeschluss.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

3.5 Der Austritt erfolgt durch textförmige Kündigung gegenüber dem Vorstand mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres.

3.6 Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor bei wesentlichen oder fortgesetzten Verstößen gegen diese Satzung oder die Geschäftsbedingungen, Verletzung der Interessen des Vereins, keine Inanspruchnahme von Leistungsangeboten des Vereins zur Honorarabrechnung über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, wenn das Mitglied insolvent geworden ist, oder wenn das Mitglied durch ein ordentliches oder ein Berufsgericht

wegen unehrenhafter oder die Standesehre verletzender Handlungen zu einer Strafe verurteilt worden ist.

3.7 Der Ausschluss ist wirksam mit der textförmigen Mitteilung an das Mitglied unter Angabe des Grundes. Beschwerde hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang textförmig beim Vorstand eingelegt werden, ohne dass diese aufschiebende Wirkung hat. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste Hauptversammlung.

4 Beiträge

4.1 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie Leistungsbeiträge für in Anspruch genommene Leistungen nach den Geschäftsbedingungen erhoben. Leistungsbeiträge richten sich dabei nach dem tatsächlichen Aufwand zur Leistungserbringung. Ausschließlich nicht verbrauchte Leistungsbeiträge werden zurückerstattet.

4.2 Der Einzug der Beiträge kann mittels Verrechnung mit eingezogenen Honorarforderungen erfolgen.

4.3 Scheidet ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

5 Organe und ihre innere Ordnung

5.1 Die Organe des Vereins sind

(a) die Hauptversammlung;
(b) der Aufsichtsrat (Kontrollfunktion des Aufsichtsorgans nach § 25d KWG);
(c) der Vorstand (Geschäftsleiter im Sinne des § 25c KWG);
(d) Fachbeiräte, soweit solche eingerichtet sind.

5.2 Alle Organmitglieder geben der den Vorsitz führenden Person eine jeweils aktuelle Post- sowie E-Mail-Adresse bekannt, an und von welcher sämtliche textförmigen Mitteilungen nach dieser Satzung gesendet werden. Mit dem Versand dorthin wird der Zugang vermutet.

5.3 Die Versammlungen der Organe werden textförmig und – soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt – mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die den Vorsitz führende Person. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung mitzuteilen. Bei der Berechnung von Einberufungsfristen werden der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Aus wichtigem Grund kann eine Terminierung aufgehoben oder verlegt werden.

5.4 Eine Änderung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Versammlungen können auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Versammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds, sowie zur Abberufung oder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

5.5 Die Versammlungen der Organe können in physischer Präsenz an einem Ort (Präsenz) oder in virtueller Präsenz mittels elektronischer Kommunikation (Online) abgehalten werden. Eine Kombination dessen ist möglich (Hybrid). Soweit in dieser Satzung nicht

abweichend bestimmt, entscheidet das Organ selbst über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit, im Fall einer Online- oder Hybrid-Versammlung zusätzlich bis spätestens drei Tage vor der Versammlung die Einwahldaten für die elektronische Kommunikation.

5.6 Soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, sind Organe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist. Im Fall der Nichterreichung dieses Quorums sind Organe bei erneuter Einberufung einer Versammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Organmitglieder beschlussfähig.

5.7 Jedes Organmitglied hat jeweils eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen. Gäste und Mitglieder anderer Organe haben kein Stimmrecht.

5.8 Wahlen und sonstige Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, soweit ein Viertel der anwesenden Organmitglieder dies beantragt. Soweit in dieser Satzung nicht abweichend bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der den Vorsitz führenden Person. Abstimmungsergebnisse werden von der den Vorsitz führenden Person festgestellt.

5.9 Die Organe des Vereins können auch außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Hierfür teilt die den Vorsitz führende Person den Beschlussvorschlag unter Fristsetzung von mindestens 14 Tagen zur textförmigen Entscheidung über die Form der Beschlussfassung sowie textförmige Stimmabgabe textförmig jedem Organmitglied mit. Widerspricht ein Organmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der Frist, muss zu einer Versammlung eingeladen werden. Schweigen gilt als Zustimmung zum Umlaufverfahren. Die Beschlussfassung erfolgt mit der erforderlichen Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen. Die den Vorsitz führende Person teilt das Abstimmungsergebnis allen Organmitgliedern unverzüglich textförmig mit.

5.10 Die Ergebnisse der Beratungen und alle Beschlüsse der Organe werden protokolliert. Protokolle enthalten Ort und Zeit der Versammlung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse. Protokolle werden von der den Vorsitz führenden Person sowie der protokollführenden Person unterzeichnet und innerhalb angemessener Frist den Organmitgliedern bereitgestellt. Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Beschlüssen.

5.11 Alle Organmitglieder und Teilnehmer von Versammlungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber anderen Organen, soweit sich diese hiermit zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

5.12 Die Abberufung von Organmitgliedern durch das jeweils zuständige Organ kann nur aus wichtigem Grund und nur nach vorheriger Anhörung erfolgen. Ein wichtiger Grund kann etwa die Beendigung der Mitgliedschaft sein. Die Abberufung ist dem Organmitglied schriftlich mitzuteilen. Beschwerde hiergegen kann innerhalb von 14 Tagen zur Entscheidung durch das nächsthöhere Organ textförmig beim Aufsichtsrat eingelegt werden.

5.13 Die Organe überprüfen regelmäßig die Wirksamkeit ihrer eigenen Arbeit und die der anderen Organe. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

6 Hauptversammlung

6.1 Die Hauptversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksstellen. Sie trifft Grundsatzentscheidungen, beruft den Aufsichtsrat und wacht über die Tätigkeit des Aufsichtsrates.

6.2 Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

(a) Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
(b) Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
(c) Festlegung der Entschädigung für Aufsichtsratsmitglieder,
(d) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
(e) Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates,
(f) Entgegennahme der Berichte der Abschlussprüfer,
(g) Verwendung des Jahresergebnisses,
(h) Entlastung des Aufsichtsrates,
(i) Bestellung der Abschlussprüfer einschließlich möglicher Erweiterung des Gegenstandes und des Umfangs von Prüfungen,
(j) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen, Satzungsänderungen, Sitzverlegung, Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens, Auflösung des Vereins und Wahl von Liquidatoren.

6.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 4 Delegierte oder der Aufsichtsrat dies textförmig begründet verlangen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.

6.4 Hauptversammlungen werden durch den Vorstand vorbereitet und mit einer Frist von 30 Tagen einberufen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Form der Durchführung (Präsenz oder Online). Soweit Wahlen zum Aufsichtsrat anstehen, enthält die Einberufung die Namen der durch den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten (Wahlvorschlag).

6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

6.6 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die aufsichtsratsvorsitzende Person bzw. bei deren Verhinderung die stellvertretende aufsichtsratsvorsitzende Person.

6.7 An den Hauptversammlungen sollen alle Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder teilnehmen, ohne in dieser Rolle Organmitglieder der Hauptversammlung zu sein. Sie können zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, die Hauptversammlung entscheidet im Einzelfall anders.

6.8 Soweit Wahlvorschläge des Aufsichtsrates für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, kann der Aufsichtsrat in dieser oder folgenden Hauptversammlungen insoweit neue Wahlvorschläge unterbreiten. Nur soweit der Aufsichtsrat keine Wahlvorschläge unterbreitet, kann die Hauptversammlung Aufsichtsratsmitglieder frei bestellen.

7 Aufsichtsrat

7.1 Der Aufsichtsrat beruft und berät die Vorstandsmitglieder und übt die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstandes aus.

7.2 Der Aufsichtsrat besteht aus

(a) der aufsichtsratsvorsitzenden Person,
(b) der stellvertretenden aufsichtsratsvorsitzenden Person und
(c) ein bis drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, je nach Entscheidung über Anzahl und Bestellung durch die Hauptversammlung.

7.3 Alle Aufsichtsratsmitglieder sind persönlich geeignet und sachkundig nach den Vorgaben für Aufsichtsorgane von Finanzdienstleistungsinstituten und haben hinreichend Zeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Aufsichtsratsmitglieder absolvieren regelmäßig Schulungen zur Weiterbildung. Im Aufsichtsrat sind stets Personen mit fachlich fundierten betriebswirtschaftlichen sowie finanzaufsichtsrechtlichen Kenntnissen vertreten. Die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder sind stets Vereinsmitglieder. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich mit angemessener Entschädigung.

7.4 Der Aufsichtsrat ist Aufsichtsorgan im Sinne des Finanzaufsichtsrechts (§ 25d KWG) und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten, welche nach Gesetz und dieser Satzung nicht dem Vorstand und auch nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

(a) Auswahl, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen,
(b) Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Vorstandes,
(c) Maßnahmen im Rahmen der finanzaufsichtsrechtlichen Kontrollfunktion gemäß § 25d KWG,
(d) Einrichtung, Bestellung und Abberufung von Fachbeiräten,
(e) Wesentliche Änderung des Leistungsangebotes,
(f) Rückerstattung nicht verbrauchter Leistungsbeiträge,
(g) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
(h) Feststellung des Jahresabschlusses,
(i) Auswahl der Abschlussprüfer einschließlich möglicher Erweiterung des Gegenstandes und des Umfangs von Prüfungen,
(j) Entgegennahme der Berichte der Abschlussprüfer,
(k) Entlastung des Vorstandes,
(l) Wahlvorschlag für nachfolgende Mitglieder des Aufsichtsrates.

7.5 Der Aufsichtsrat pflegt den Austausch mit anderen ärztlichen Gemeinschaftseinrichtungen und repräsentiert den Verein in entsprechenden berufsständischen Vereinigungen.

7.6 Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen und Unterlagen selbst oder durch Dritte einsehen und prüfen.

7.7 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates sind einschließlich jeglicher Änderungen hieran jedenfalls vorbehalten:

(a) Verwendung von Finanzmitteln außerhalb des Geschäftsplans betreffend Vereinstätigkeiten außerhalb Ziffer 2.4 dieser Satzung,
(b) Änderung der Geschäftsbedingungen,
(c) Festlegung und Änderung der Leistungsbeiträge,
(d) Festlegung und Änderung von Anlagerichtlinien für Geldanlagen außerhalb Ziffer 2.4 dieser Satzung,
(e) Abschluss von Rechtsgeschäften sowie Gewährung und Aufnahme von Krediten außerhalb der Ziffer 2.4 dieser Satzung, welche den Verein zu Leistungen von jeweils mehr als € 100.000,00 (einhunderttausend Euro) verpflichten,
(f) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden und Abschluss von Tarifverträgen,
(g) Eröffnung und Schließung von Geschäftsbereichen und Bezirksstellen,
(h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
(i) Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen.

7.8 Der Aufsichtsrat tagt mindestens halbjährlich. An den Versammlungen dürfen und sollen grundsätzlich alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Gegenüber anderen Organen sowie nach außen wird der Aufsichtsrat durch die aufsichtsratsvorsitzende Person bzw. bei deren Verhinderung durch die stellvertretende aufsichtsratsvorsitzende Person vertreten.

7.9 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden einzeln für die Dauer von 4 gemeinsamen Jahren (Wahlperiode) bestellt und können wiederbestellt werden. Jede Bestellung wird vom Vorstand den Finanzaufsichtsbehörden angezeigt. Die Organmitgliedschaft endet grundsätzlich erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person, soweit ein Aufsichtsratsmitglied nicht bereits vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. In diesem Fall erfolgt eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit. Hierfür kann die Hauptversammlung bereits vorsorglich nachrückende Mitglieder des Aufsichtsrates bestellen.

7.10 Soweit die aufsichtsratsvorsitzende und/oder die stellvertretende aufsichtsratsvorsitzende Person vorzeitig ausscheidet, bestellt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte geeignete nachfolgende Personen bis zum Ende der Wahlperiode.

8 Vorstand und Vertretung

8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

8.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht stets aus mindestens zwei Personen. Ein Vorstandsmitglied wird zum Vorstandssprecher bzw. zur Vorstandssprecherin bestellt.

8.3 Alle Vorstandsmitglieder sind persönlich geeignet und sachkundig nach den Vorgaben für Geschäftsleiter von Finanzdienstleistungsinstituten und hauptamtlich tätig. Vorstandsmitglieder haben fundierte betriebswirtschaftliche und finanzaufsichtsrechtliche Kenntnisse und absolvieren laufend Schulungen zur Weiterbildung. Vorstandsmitglieder sind keine Vereinsmitglieder. Es sind stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt zu halten.

8.4 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils einzeln nach außen. Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB dürfen nicht erteilt werden. Im Innenverhältnis unterliegen die Vorstände den Bedingungen und Beschränkungen dieser Satzung und den

Beschlüssen der Organe sowie Maßnahmen des Aufsichtsrates im Rahmen der Kontrollfunktion gemäß § 25d KWG.

8.5 Der Vorstand ist Geschäftsleitung im Sinne des Finanzaufsichtsrechts (§ 25c KWG) und verantwortet alle Tätigkeiten, welche nicht dem Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

(a) Operative Geschäftsführung und Leitung der Geschäfts- und Bezirksstellen,
(b) Erstellung und Pflege der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie,
(c) Erstellung und Fortschreibung des Geschäftsplans,
(d) Abfassung und Fortentwicklung des Leistungsangebotes für Mitglieder und der Geschäftsbedingungen,
(e) Organisation des Risikomanagements und Erfüllung der regulatorischen Vorgaben,
(f) Begründung und Auflösung von Arbeits- und Dienstverhältnissen,
(g) Ernennung und Abberufung von leitenden Angestellten,
(h) Ausübung des Direktionsrechtes gegenüber allen Mitarbeitenden,
(i) Aufstellung des Jahresabschlusses,
(j) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.

8.6 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah, wenn von dem aufgestellten Geschäftsplan wesentlich abgewichen wird. Der Vorstand meldet unverzüglich an den Aufsichtsrat, sofern die Verwirklichung von Risiken über den genehmigten Risikoappetit hinaus droht.

8.7 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und unabhängig voneinander jeweils für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt und können wiederbestellt werden. Jede erste Bestellung eines Vorstandsmitglieds steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Finanzaufsichtsbehörden. Die Amtszeit endet grundsätzlich jeweils erst mit der Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin. Soweit ein Vorstandsmitglied abberufen wird, bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

9 Fachbeiräte

9.1 Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss Fachbeiräte einrichten und persönlich wie fachlich geeignete Personen hierzu berufen und abberufen, welche die weiteren Organe in fachlicher Hinsicht beraten. Fachbeiräte treffen keine Entscheidungen für den Verein.

9.2 Mit der Einrichtung eines Fachbeirates entscheidet der Aufsichtsrat über Beratungsgegenstand, Dauer, Vorsitz und Mitglieder dessen sowie deren Entschädigung.

9.3 Mitglieder von Fachbeiräten können Vereinsmitglieder sein. Der Aufsichtsrat kann Fachbeiräten eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur inneren Ordnung.

10 Bezirksstellen

10.1 Der Verein gliedert sich in Bezirksstellen, deren geografischer Zuschnitt durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

10.2 Die Mitglieder mit Geschäftssitz im Bereich der jeweiligen Bezirksstelle bilden die jeweilige Bezirksstellenversammlung zur Willensbildung der Mitglieder im Bereich der jeweiligen Bezirksstelle. Die Bestimmungen für Organe und ihre innere Ordnung geltend entsprechend.

10.3 Die jeweiligen Bezirksversammlungen bestellen jeweils aus ihrem Kreis eine Sprecherperson für die Bezirksstelle, sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine stellvertretende Sprecherperson, welche als ärztliche Ansprechpartner die jeweilige Bezirksstelle besetzen, die Interessen der Mitglieder im jeweiligen Bezirk innerhalb des Vereins vertreten sowie repräsentative Aufgaben für den Verein im jeweiligen Bezirk wahrnehmen. Die Bestimmungen für Organe und ihre innere Ordnung geltend entsprechend.

10.4 Sprecherpersonen sind Delegierte ihres jeweiligen Bezirks in der Hauptversammlung. Jede Sprecherperson hat mindestens eine Stimme in der Hauptversammlung. Soweit der Bezirk mehr als 100 Mitglieder hat, hat die Sprecherperson für jeweils 100 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Das Stimmrecht darf von jeder Sprecherperson nur einheitlich ausgeübt werden. Die Mitgliederzahl ist auf den Zeitpunkt von 5 Tagen vor der Durchführung jeder Hauptversammlung zu ermitteln.

10.5 Sprecherpersonen und stellvertretende Sprecherpersonen werden einzeln für die Dauer von 4 gemeinsamen Jahren (Wahlperiode) bestellt und können wiederbestellt werden. Die Amtszeit endet grundsätzlich erst mit der Bestellung einer nachfolgenden Person, soweit eine Sprecherperson bzw. stellvertretende Sprecherperson nicht bereits vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. In diesem Fall erfolgt eine Nachbestellung mit Wirkung nur bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit. Hierfür kann die Bezirksversammlung bereits vorsorglich nachrückende Mitglieder bestellen.

11 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

11.1 Die Bücher des Vereins werden nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) geführt. Der Jahresabschluss wird nach den finanzaufsichtsrechtlichen Vorgaben aufgestellt (RechKredV).

11.2 Die Bücher und der Jahresabschluss des Vereins sowie Geschäftsstrategie, Risikostrategie, Risikomanagement und die regulatorischen Vorgaben werden jährlich durch einen unabhängigen Abschlussprüfer nach den finanzaufsichtsrechtlichen Vorgaben (PrüfBV) geprüft. Die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat können Aufträge zur Erweiterung hinsichtlich Gegenstand und Umfang der Prüfung erteilen.

12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

12.1 Über Änderung des Vereinszwecks, jegliche Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung.

12.2 Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten in der Hauptversammlung.

12.3 Satzungsänderungen, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

12.4 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens ein Drittel der Delegierten teilnehmen. Bei erneuter Einberufung einer Versammlung zur Auflösung des Vereins kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Der Beschluss bedarf jedenfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

12.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks beschließt die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

12.6 Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

13 Allgemeine Bestimmungen

13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung sich als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts und des Finanzaufsichtsrechts entspricht.

13.2 Die vorstehende, neu gefasste Satzung ist von der Hauptversammlung am 6. September 2025 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft mit der Genehmigung durch die Finanzaufsichtsbehörden sowie Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Genehmigt von der Landeshauptstadt Hannover am 27.10.2025.